

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (GebVG) (Botschaften Heft Nr. 6/2019 – 2020, S. 349)

ergänzendes P R O T O K O L L vom 2. Dezember 2019

der Sitzungen der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Datum: Mittwoch, 13. November 2019, 9.15 Uhr – 11.00 Uhr
Montag, 2. Dezember 2019, 13.00 Uhr – 13.50 Uhr

Ort: Sitzungszimmer 27/28, Parterre, SVA Graubünden, Ottostrasse 24, 7001 Chur
Sitzungszimmer 1, Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Müller (Susch, Kommissionspräsident), Berther, Danuser, Della Cà, Deplazes (Chur), Felix (Kommissionsvizepräsident), Giacomelli, Jochum, Natter, Preisig, Sax, Gross (Protokoll, 13.11.2019), Barandun (Protokoll, 2.12.2019)

zudem am 13. November 2019:

RR Peyer (Vorsteher DJSG), Kull (DS DJSG), Risch (Leiter Rechtsdienst, DJSG), Feltscher (Direktor Gebäudeversicherung Graubünden)

Entschuldigt: Müller (Susch) (am 2. Dezember 2019)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(Gemäss nachstehender Synopse)

Synopse

Teilrevision GebVG

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUV <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
	Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)" BR 830.100 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 11 2. Elementarschadenversicherung ¹ Die Gebäude sind gegen Schäden versichert, die entstehen durch: a) Sturmwind; b) Hagel; c) Hochwasser und Überschwemmung; d) Lawinen;		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUV <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
e) Schneedruck; f) Steinschlag, Erdrutsch, Erdfall und Rufen. ² Nicht versichert sind Schäden, a) die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind; b) die voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können.	³ Die Regierung wird ermächtigt, Schäden, die auf ein fortgesetztes Einwirken gemäss Absatz 2 Litera a zurückzuführen sind, als versichert zu bezeichnen, wenn die allgemein anerkannten Kriterien für die Schadenübernahme erfüllt sind und der Schadenfall rückversichert ist.	
Art. 37 Abs. 1 3. Nichtwiederherstellung ¹ Wird ein Gebäude nicht innert drei Jahren seit dem Schadenereignis am gleichen Ort wieder hergestellt, wird der Zeitwert entschädigt; die Gebäudeversicherung kann einen Wiederaufbau an einem anderen Ort innerhalb des Kantons bewilligen.		Art. 37 Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen Abs. 1 wie folgt: ¹ Wird ein Gebäude nicht innert drei Jahren seit dem Schadenereignis am gleichen Ort wieder hergestellt, wird der Zeitwert entschädigt; die Gebäudeversicherung kann einen Wiederaufbau an einem anderen Ort innerhalb des Kantons oder den Erwerb eines bestehenden Gebäudes bewilligen. Für den Erwerb eines bestehenden Gebäudes wird dessen Zeitwert angerechnet. Der Erwerb eines bestehenden Gebäudes und damit verbundene Investitionen werden bis maximal zum Versicherungswert des zerstörten Gebäudes entschädigt.

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft</i>
		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Berther, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Felix) Einfügen neue Bestimmung wie folgt: Art. 47b (neu) Übergangsbestimmung der Teilrevision vom xx. Dezember 2019 ¹ Art. 37 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} finden Anwendung auf die sich im Verfahren befindenden und nicht abgeschlossenen Schadenfälle. <i>Eintreten mit Zweidrittelmehrheit gemäss Art. 49 GGO erforderlich.</i> <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Danuser, Deplazes [Chur], Preisig; Sprecher: Deplazes [Chur]) Ablehnung des Antrags auf Einfügen einer neuen Bestimmung.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	